

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Bachelorprüfung in den Studiengängen „Agrarwirtschaft“, „Biotechnologie“, „Green Engineering“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und „Umweltschutz“ an der Technischen Hochschule Bingen

Ordnung

für die Bachelorprüfung in den Studiengängen „Agrarwirtschaft“, „Biotechnologie“, „Green Engineering“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“, und „Umweltschutz“ an der Technischen Hochschule Bingen

Vom 06.05.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. 2020; S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Technischen Hochschule Bingen am 09.04.2025 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelorprüfung in den Studiengängen „Agrarwirtschaft“, „Biotechnologie“, „Green Engineering“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“, und „Umweltschutz“ an der Technischen Hochschule Bingen beschlossen. Der Senat der Technischen Hochschule Bingen hat in seiner Sitzung am 30.04.2025 diese Ordnung beraten und hierzu befürwortend Stellung genommen.

Diese Ordnung hat das Präsidium der Technischen Hochschule Bingen mit Schreiben vom 30.04.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1	Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung	3
§ 2	Hochschulgrad.....	3
§ 3	Weitere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4	Format der Studiengänge, Regelstudienzeit und Studienaufbau.....	3
§ 5	Anerkennung und Anrechnung von Leistungen.....	4
§ 6	Gewichte der Module für die Gesamtnote	4
§ 7	Prüfungsformen	4
§ 8	Besondere Prüfungsformen.....	4
§ 9	Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren	5
§ 10	Anwesenheitspflicht in Praktika	5
§ 11	Zeugnis.....	6
§ 12	Außerkräftreten der bisherigen Prüfungsordnung.....	6
§ 13	Übergangsvorschriften.....	6
§ 14	Inkräfttreten	6
Anhang 1.	Module des Bachelorstudiengangs Agrarwirtschaft (B.Sc.)	7
Anhang 2.	Module des Bachelorstudiengangs Biotechnologie (B.Sc.)	10
Anhang 3.	Module des Bachelorstudiengangs Green Engineering (B.Sc.).....	11
Anhang 4.	Module des Bachelorstudiengangs Umweltschutz (B.Sc.).....	14
Anhang 5.	Module des Bachelorstudiengangs Klimaschutz und Klimaanpassung (B.Sc.)	16
Anhang 6.	Portfolioprfung: Beispiel einer Umrechnungstabelle	18

§ 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung ergänzt und konkretisiert die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Bingen (APO) in der Fassung vom 09.11.2022 (TH-Publica 06/22), zuletzt geändert am 24.03.2025 (TH-Publica 02/25), für die in dieser Ordnung angegebenen Studiengänge.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung werden folgende Hochschulgrade verliehen.

Studiengang	Hochschulgrad	Abkürzung
Agrarwirtschaft	Bachelor of Science	B.Sc.
Biotechnologie	Bachelor of Science	B.Sc.
Green Engineering	Bachelor of Science	B.Sc.
Klimaschutz und Klimaanpassung	Bachelor of Science	B.Sc.
Umweltschutz	Bachelor of Science	B.Sc.

§ 3 Weitere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Einschreibung in alle in § 4 Abs. 3 dieser Ordnung genannten Studiengänge verlangt keine besonderen Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 26 Abs. 2 Nr. 4 und § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind, wenn vorhanden, in den Anhängen geregelt.

§ 4 Format der Studiengänge, Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Alle Studiengänge sind als Vollzeitstudium organisiert.
- (2) Die Aufnahme in das erste Fachsemester ist in den studiengangspezifischen Anhängen geregelt.
- (3) Die Studiengänge werden in folgenden Formaten angeboten:

Studiengang	Studienformat
Agrarwirtschaft	regulär
Biotechnologie	regulär, praxisintegrierend
Green Engineering	regulär, praxisintegrierend
Klimaschutz und Klimaanpassung	regulär, praxisintegrierend
Umweltschutz	regulär, praxisintegrierend

- (4) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und umfasst 210 LP.
- (5) Studierende in praxisintegrierenden Studienformaten haben nach § 20 Abs. 3 HochSchG einen Praktikumsvertrag nachzuweisen. Dieser muss vor Beginn des Moduls „Betriebliche Praxis“ (s. Anhang 2-5) im Studiengangsekretariat vorliegen und ist von dem oder der Studierenden sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der externen Einrichtung zu unterschreiben. Die inhaltliche Genehmigung erfolgt durch die prüfende Person des Moduls „Betriebliche Praxis“ der Technischen Hochschule Bingen.
- (6) Bei der Wahl eines praxisintegrierenden Studienformats muss das Modul „Betriebliche Praxis“ (s. Anhang) belegt und erfüllt werden. Ist das Modul „Betriebliche Praxis“ mit schlechter als „ausreichend“ bewertet, so wird der oder die Studierende nach Veröffentlichung der Note im Campus Management System schriftlich darüber informiert, dass dieses Modul als „nicht bestanden“ bewertet wird. Der oder die Studierende kann das gesamte Modul abweichend (nach § 29 Abs. 1 APO) von §24 Abs. 1 APO nur einmal wiederholen.
- (7) Der Wechsel von einem praxisintegrierenden Studienformat in das entsprechende reguläre Studienformat ist nur möglich, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG erfüllt sind. Der Wechsel vom regulären Studienformat in das entsprechende praxisintegrierende Studienformat muss vor der Aufnahme des Moduls „Betriebliche Praxis“ erfolgen. Der Wechsel ist im Studiengangsekretariat mit dem zur Verfügung gestellten Formblatt in Textform anzuzeigen. Der Wechsel kann nur erfolgen, wenn nach § 4 Abs. 5 dieser Ordnung ein Praktikumsvertrag vorgelegt wird.
- (8) Die Anhänge 1-5 enthalten die Pflichtmodule der Studiengänge einschließlich der Information, ob und wie viele Studienleistungen angeboten werden, die Angabe der Anzahl der Leistungspunkte, die durch Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule erbracht werden muss, sowie die Regelsemester der Module.
- (9) Wahlpflichtfächer werden über einen Wahlpflichtkatalog im Modulhandbuch bekanntgegeben.
- (10) Änderungen des Modulhandbuchs nach § 8 Abs.4 APO werden im Fachbereichsrat beschlossen und treten immer zu Beginn des auf den Beschluss folgenden Semesters in Kraft. Sie werden als

Anhang im Protokoll der Fachbereichsratssitzung veröffentlicht. Studierende haben sich vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters über Änderungen zu informieren.

- (1) Präsenzmodule können durch digitale Medien ersetzt und ergänzt werden. Die Festlegung, ob das Modul in Präsenz, als „Blended Learning“ oder online durchgeführt wird, erfolgt jeweils zu Semesterbeginn durch die modulverantwortliche Person.

§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt nach den Grundsätzen von § 7 APO und der gültigen Anerkennungsordnung (AEO).

§ 6 Gewichte der Module für die Gesamtnote

- (1) Sofern sich die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, enthalten die Modulbeschreibungen deren Gewichte für die Bildung der Modulnote.
- (2) Die Gewichte jeder Modulnote für die Gesamtnote nach § 8 Abs. 9 APO sind in den Anhängen dieser Ordnung vermerkt.

§ 7 Prüfungsformen

Für die Modulprüfungen sind die nach § 16 APO spezifizierten Prüfungsformen zulässig. Nach § 4 Abs. 10 dieser Ordnung wird die Prüfungsform mit der Veröffentlichung des Modulhandbuchs bekannt gegeben.

§ 8 Besondere Prüfungsformen

- (1) Portfolioprüfungen nach § 16 Abs. 3 APO sind zulässig und sind wie folgt durchzuführen:
- a. Eine Portfolioprüfung ist eine einheitliche Prüfung (vgl. § 16 Abs. 3 APO), in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise in Prüfungselementen erbringen können.
 - b. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen unterschiedlicher Form (Portfolioelemente), die veranstaltungsbegleitend oder nach Abschluss der Veranstaltung zu erbringen sind.
 - c. Nach § 16 Abs. 3 APO müssen Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente stets zu Beginn eines Semesters, spätestens aber zwei Wochen vor Anmeldeschluss zur Prüfung, durch die modulverantwortliche Person bekannt gegeben werden. Als Prüfungselemente kommen insbesondere folgende Bestandteile in Betracht: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung, Referat, Präsentation, Einsendeaufgaben, Lehrvideo/ Film. Daneben können im Einzelfall noch andere, zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement verwendet werden.
 - d. Es müssen immer mindestens drei unterschiedliche Portfolioelemente im Rahmen einer Portfolioprüfung vorkommen. Mehrere Portfolioelemente einer Form sind ausgeschlossen.
 - e. Klausuren sind als Portfolioelement ausgeschlossen. Mündliche Prüfungen als Portfolioelement dürfen 15 Minuten nicht überschreiten. Zur Definition von mündlichen und schriftlichen Prüfungen sind § 12 und § 13 APO zu beachten.
 - f. Die Modulnote ergibt sich aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungsbestandteile Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl (100 Punkte) in eine Note umrechnet (Beispiel siehe Anhang 6). Die modulverantwortliche Person kann die Umrechnungstabelle aus Anhang 6 wählen und diese Entscheidung bis zwei Wochen vor Anmeldeschluss zur Prüfung bekannt geben. Ein Portfolioelement darf nicht so bepunktet sein, dass das Nichtbestehen oder Nichtantreten dieses Portfolioelement zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung führt.
 - g. Die Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente ergibt sich durch die maximal erreichbaren Punkte dieses Prüfungselements.
 - h. Im Falle des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden. Bereits erbrachte Portfolioelemente können nicht für eine folgende Prüfung verwendet werden.
 - i. Die Anmeldefrist einer Portfolioprüfung endet immer eine Woche vor dem Prüfungsdatum des ersten Portfolioelements, spätestens jedoch am 15.06. im Sommersemester bzw. am 15.12. im Wintersemester. Der Anmeldezeitraum muss zu

Beginn der Lehrveranstaltung eines Moduls durch die modulverantwortliche Person bekannt gegeben werden.

- j. Die Frist zum Rücktritt von einer Portfolioprüfung wird nach § 9 Abs. 9 APO durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Wird durch den Prüfungsausschuss keine Rücktrittsfrist beschlossen, so ist der Vortag des ersten Portfolioelements der letzte Tag, an dem die oder der Studierende ordnungsgemäß von der Prüfung zurücktreten kann. Findet der Rücktritt von der Portfolioprüfung nach der Rücktrittsfrist statt, sind die Rücktrittsgründe unverzüglich nach ihrem Auftreten, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin des betroffenen Portfolioelements beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses geltend zu machen und nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Gründe glaubhaft sind und einen ordnungsgemäßen Rücktritt rechtfertigen. Auch die Prüfenden sind durch die oder den Studierenden zu informieren. Ein Rücktritt kann nur von der gesamten Portfolioprüfung erfolgen, nicht aber von einem einzelnen Portfolioelement. Ist eine Studierende oder ein Studierender von einer Prüfung aus triftigen Gründen zurückgetreten, müssen alle bis zum Rücktritt abgeschlossenen Prüfungselemente bei der Wiederaufnahme der Prüfung gewertet werden, soweit die Portfolioelemente noch vergleichbar sind. Die Vergleichbarkeit ist gegebenenfalls nicht gewährleistet, wenn bei der Wiederaufnahme der Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum z.B. die bereits erbrachten Portfolioelemente nicht mehr enthalten sind oder die Prüfungsform gewechselt wurde. Über die Vergleichbarkeit der Portfolioelemente entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der modulverantwortlichen Person.
- (2) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 4 und 5 APO sind nicht zulässig.
 - (3) Take-Home-Klausuren nach § 14 Abs. 7 APO sind zulässig und wie folgt durchzuführen:
 - a. Eine Take-Home-Klausur besteht aus der eigenständigen Bearbeitung von Prüfungsaufgaben in Heimarbeit.
 - b. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben soll in elektronischer Form über die E-Learning- und Prüfungsplattform der TH-Bingen (zum Beispiel OLAT) erfolgen.
 - c. Die maximale Bearbeitungsdauer ist 72 Zeitstunden nach Ausgabe des Themas.
 - d. Die prüfende Person hat sicherzustellen, dass alle Studierenden die Aufgaben zeitgleich zur Verfügung gestellt bekommen.
 - e. Zeitpunkt der Ausgabe der Aufgabenstellung und Einreichungszeitpunkt werden im Prüfungsplan festgelegt.
 - f. Von Seiten der prüfenden Person ist durch geeignete Aufgabenstellungen dafür Sorge zu tragen, dass die Hilfeleistung Dritter keinen Nutzen erbringt und weitgehend ausgeschlossen werden kann.
 - g. Bei der Abgabe der Take-Home-Klausur hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig erbracht hat. Alle verwendeten Hilfsmittel (incl. KI-Tools) müssen angegeben werden.
 - h. Eine elektronische Abgabe ist ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung ist in jedem Fall in Schriftform zu erbringen.
 - i. Die prüfende Person hat die Ausgabe sowie auch die Annahme der Take-Home-Klausuren persönlich durchzuführen und die jeweiligen Zeitpunkte zu dokumentieren. Die unter c. genannte Frist ist einzuhalten.
 - (4) Mündliche Prüfungen können nach § 13 Abs. 8 APO auch in Form elektronischer Fernprüfungen durchgeführt werden.

§ 9 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren

Klausuren und Aufgabenstellungen im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice) sind nicht zulässig. Single Choice Fragen sind nur gestattet, wenn eine Begründung für die Entscheidung gefordert wird.

§ 10 Anwesenheitspflicht in Praktika

Die Erlangung von LP-Punkten in Praktika ist an eine Anwesenheit der Studierenden im Praktikum geknüpft.

§ 11 Zeugnis

Im Zeugnis sind folgende Berufsbezeichnungen enthalten:

Studiengang	Berufsbezeichnung
Agrarwirtschaft	Agraringenieur bzw. Agraringenieurin
Biotechnologie	Ingenieur bzw. Ingenieurin der Biotechnologie
Klimaschutz und Klimaanpassung	-
Green Engineering	Ingenieur bzw. Ingenieurin Green Engineering + Angabe der jeweiligen Vertiefungsrichtung (s. Anhang)
Umweltschutz	Umweltschutzingenieur bzw. Umweltschutzingenieurin

§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die Ordnungen für die Bachelorprüfung in den in folgender Tabelle genannten Studiengängen und Versionen außer Kraft. Für Studierende nach diesen Prüfungsordnungen gelten die Übergangsbestimmungen des § 13 dieser Prüfungsordnung.

Studiengang	Prüfungsordnung vom
Agrarwirtschaft	13.09.2018
Biotechnologie	10.07.2019
Klimaschutz und Klimaanpassung	15.01.2020
Green Engineering	19.07.2019 (Regenerative Energiewirtschaft und Versorgungstechnik)
Umweltschutz	28.08.2018

§ 13 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem der in § 12 genannten Studiengänge an der Technischen Hochschule Bingen eingeschrieben waren, beenden diesen nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Prüfungsordnung.
- (2) Für diese Studierenden gilt die Übergangsfrist nach § 30 Abs. 2 APO. Sie endet mit Ablauf des Wintersemesters 2030/31.
- (3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung in diesem Studiengang befinden, können auf Antrag unwiderruflich in diese neue Prüfungsordnung wechseln. § 30 Abs. 2 APO gilt entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

Bingen, den 06.05.2025

(im Original gezeichnet)

Professor Dr. Michael Rademacher

Der Dekan des Fachbereiches 1
Life Sciences and Engineering
Der Technischen Hochschule Bingen

Anhang 1. Module des Bachelorstudiengangs Agrarwirtschaft (B.Sc.)

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Agrarwirtschaft beträgt sieben Semester mit 210 LP. Das Studium gliedert sich in drei Studienphasen. In der ersten Phase A (Semester 1-3) werden propädeutische Fächer sowie agrarwirtschaftliche Grundlagen vermittelt. In der Studienphase A müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 9 LP in der Wahlrichtung Agrarwirtschaft und 6 LP in der Vertiefungsrichtung Ökologischer Landbau belegt werden.

In der nachfolgenden Studienphase B (4., 5. und 6. Semester) sind in die Vertiefungsrichtung „Ökologischer Landbau“ spezifische Pflichtfächer im Umfang von 9 LP zu absolvieren. Durch diese spezifischen Pflichtfächer der Vertiefungsrichtung „Ökologischer Landbau“ reduziert sich der Umfang an Wahlpflichtfächern im Vergleich zu Wahlrichtung „Agrarwirtschaft“ um 9 LP. In der Studienphase B sind in der Vertiefungsrichtung „Ökologischer Landbau“ 12 LP mit Wahlpflichtfächern der Phase B zu belegen. In der Wahlrichtung „Agrarwirtschaft“ sind es dagegen 21 LP.

In der Phase C (7. Semester) wenden die Studierenden das Erlernte fächerübergreifend im Praxismodul und im Rahmen ihrer Bachelorarbeit an (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Agrarwirtschaft inklusive der Vertiefungsrichtung Ökologischer Landbau

Modulname	Modul-kürzel	Regel-semest-er	LP	Prüfungs-leistung	Studien-leistung	Gewichtungsfaktor ¹⁾	
						Agrarwirtsch- aft	Vertiefungsric- htung Ökologischer Landbau
Biochemie und Ernährungsphysiologie	BCHE	1	6	1	1	1/3	1/3
Anatomie und Physiologie der Tiere	APTI	1	6	1	0	1/3	1/3
Chemie	CHEM	1	6	1	0	1/3	1/3
Physik	PYSK	1	3	1	0	1/3	1/3
Volkswirtschaftslehre	VWLE	1	6	1	0	2/3	2/3
Einführung in die praktische Landwirtschaft	EIPA	1	3	1	0	1/3	1/3
Betriebswirtschaftslehre	BWLE	2	6	1	0	2/3	2/3
Biologie der Pflanzen	PABI	2	6	1	2	1/3	1/3
Grundlagen der Buchführung	GUBU	2	6	1	1	1/3	1/3
Nutztierethologie	ETNU	2	3	1	0	1/3	1/3
Statistische Grundlagen	STAT	2	3	1	0	1/3	1/3
Wahlpflichtfächer Phase A		2	6			1/3	1/3
Bodenkunde und Agrikulturchemie	BOKA	3	6	1	1	1/3	1/3
Grundlagen der Landtechnik	GULT	3	6	1	0	2/3	2/3
Grundlagen der Pflanzenproduktion	GUPA	3	6	1	1	2/3	2/3

Modulname	Modul-kürzel	Regel-semester	LP	Prüfungs-leistung	Studien-leistung	Gewichtungsfaktor ¹⁾	
						Agrarwirtsch aft	Vertiefungsric htung Ökologischer Landbau
Grundlagen der Tierhaltung und Tierernährung	GUTI	3	6	1	1	2/3	2/3
Scientific English 1	SCEN	3	3	1	0	1/3	1/3
Grundlagen des Ökologischen Landbaus	GRÖK	3	3	1	0		1/3
Wahlpflichtfächer Phase A		3	3			1/3	
Agrarpolitik	AGPO	4	3	1	0	1	1
Agrarökologie	AGÖK	4	3	1	0		1
Betriebsplanung	BEPL	4	6	1	0	1	1
Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten und angewandte Statistik	EIWA	4	6	1	1	1	1
Pflanzenernährung	PEDÜ	4	6	1	1	1	1
Wahlpflichtfächer Phase B		4	9			1	
Wahlpflichtfächer Phase B		4	6				1
Ökonomik Pflanzenproduktion	ÖKOP	5	6	1	0	1	1
Pflichtprojekt	PRO1	5	6	2	0	1	1
Spezieller Pflanzenbau	PSPE	5	3	1	1	1	1
Tierernährung	TIFU	5	3	1	1	1	1
Verfahrenstechnik Pflanzenproduktion	PVER	5	6	1	0	1	1
Umstellung auf Ökologischen Landbau	ULÖB	5	3	1			1
Wahlpflichtfächer Phase B		5	6			1	
Wahlpflichtfächer Phase B		5	3				1
Ökonomik Tierproduktion	ÖKOT	6	3	1	0	1	1
Pflichtseminar	SEMI	6	3	1	1	1	1
Phytomedizin	PHYT	6	6	1	1	1	1
Ressourcenökonomie	REÖK	6	3	1	0	1	1
Tiergesundheit	TIGE	6	3	1	1	1	1
Vertiefende Tierhaltung	VETI	6	3	1	1	1	1
Sensortechnik und Automation in	SEAL	6	3	1	0	1	1

Modulname	Modul-kürzel	Regel-semester	LP	Prüfungs-leistung	Studien-leistung	Gewichtungsfaktor ¹⁾	
						Agrarwirtschaft	Vertiefungsrichtung Ökologischer Landbau
der Landwirtschaft							
Ökologischer Pflanzenbau	ÖPFL	6	3	2	0		1
Wahlpflichtfächer Phase B		6	6			1	
Wahlpflichtfächer Phase B		6	3				1
Praxismodul	PRAX	7	15	1	1	0	0
Bachelorarbeit	THES	7	12	1	0	2	2
Kolloquium	KOLL	7	3	1	0	2	2

¹⁾ Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Gewichtungsfaktoren mit den LP des jeweiligen Faches multipliziert und durch die Summe des Produkts aus allen Gewichtungsfaktoren und den fachspezifischen LP dividiert.

$$Endnote = \frac{ECTS_i \cdot Gewichtungsfaktor_i}{\sum_{i=1}^n (ECTS_i \cdot Gewichtungsfaktor_i)}$$

Es gilt: $\sum_{i=1}^n (ECTS_i \cdot Gewichtungsfaktor_i) = 160$

Anhang 2. Module des Bachelorstudiengangs Biotechnologie (B.Sc.)

Die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule sind in beiden Studienformaten (regulär, praxisintegrierend) zu belegen. Im regulären Studienformat wird im 6. Semester das Modul „Kooperatives Praxismodul“, im praxisintegrierenden Format das Modul „Betriebliche Praxis“ belegt.

In beiden Studienformaten sind 174 LP durch Pflichtmodule und 36 LP durch Wahlpflichtmodule zu erbringen. Die Wahlpflichtmodule werden gemäß der Leistungspunkte für die Gesamtnote gewichtet.

Das erste Regelsemester bezieht sich immer auf ein Wintersemester.

Tabelle 2: Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Biotechnologie

Modulname	Modul-kürzel	Regelsemester	Prüfungs-leistung	Studien-leistung	LP	Gewichtung für die Gesamtnote
Angewandte Biowissenschaften	ABIO	1	1	1	6	6/210
Wissenschaftliches Arbeiten mit KI Tools	WIKI	1	1	0	3	3/210
Mathematik für die Biotechnologie	MABT	1	1	0	9	3/210
Physik	PHYS	1	1	1	6	3/210
Allgemeine Chemie	CHEM	1	1	1	6	6/210
Statistik für die Biotechnologie und Bioinformatik	BIOS	2	1	0	6	6/210
Persönlichkeitsbildung und Selbstmanagement	PEST	2	0	1	6	0/210
Biokatalyse	BIOK	2	1	1	6	6/210
Biochemie	BIOC	2	1	1	6	6/210
Organische Chemie	ORCH	2	1	1	6	6/210
Molekularbiologie	MOBI	3	1	1	6	6/210
Wissenschaftliches Englisch	WIEN	3	1	0	6	6/210
Zellbiologie	ZEBI	3	1	1	6	6/210
Mikrobiologie	MIBI	3	1	1	6	6/210
Analytische Chemie	ANCH	3	1	1	6	6/210
Bioinformatische Datenanalyse	BIDA	4	1	1	6	6/210
Physikalische Chemie	PYCH	4	1	1	6	6/210
Fermentationstechnik und Aufarbeitung	FETA	5	1	2	6	6/210
Genomics und Gentechnische Anwendungen	GEGA	5	1	1	6	6/210
Kooperatives Praxismodul	KOOP	6	1	0	30	30/210
Betriebliche Praxis (praxisintegrierendes Modell)	BEPR	6	1	0	30	30/210
Praxisphase	PRAX	7	1	0	18	15/210
Bachelorarbeit und Kolloquium	BAKO	7	2	0	12	30/210

Anhang 3. Module des Bachelorstudiengangs Green Engineering (B.Sc.)

Die Pflichtmodule sind in beiden Studienformaten (regulär, praxisintegrierend) zu belegen. Im praxisintegrierenden Format werden die Wahlpflichtfächer und die Projektarbeit durch das Modul „Betriebliche Praxis“ ersetzt.

Insgesamt sind im regulären Studienformat 189 LP durch Pflichtmodule und 21 LP durch Wahlpflichtmodule zu erbringen, im praxisintegrierenden Format sind es 210 LP durch Pflichtmodule. Die Wahlpflichtmodule werden gemäß der Leistungspunkte für die Gesamtnote gewichtet.

Es werden drei Vertiefungen angeboten:

- Chemie- und Verfahrenstechnik,
- Energie- und Umweltmanagement,
- Energie- und Gebäudetechnik

die jeweiligen Pflichtmodule finden sich in Tabellen 3-5.

Das erste Regelsemester bezieht sich immer auf ein Wintersemester

Tabelle 3: Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Green Engineering

Modulname	Modulkürzel	Regelsemester	PL	SL	LP	Gewichtung für die Gesamtnote
Einführung in Green Engineering	EGGE	1	1	0	3	3/210
Ingenieursmathematik 1	INMA 1	1	1	1	9	9/210
Mechanik	MECH	1	1	1	6	6/210
Physik	PHYS	1	1	1	6	6/210
Allgemeine Chemie	ALCH	1	1	1	6	6/210
Ingenieursmathematik 2	INMA 2	2	1	1	6	6/210
Maschinenelemente und CAD	MAEL	2	1	1	6	6/210
Thermodynamik	THDY	2	1	0	6	6/210
Elektrotechnik	ELTE	2	1	0	3	3/210
Werkstoffkunde	WSKU	2	1	0	3	3/210
Wirtschaft und Recht 1	WIRR 1	2	1	0	6	6/210
Statistik	STAT	3	1	0	3	3/210
Wärme- und Stoffübertragung	WSUB	3	1	1	3	3/210
Strömungsmechanik	STGM	3	1	0	6	6/210
Scientific English	ENG	3	1	0	6	6/210
Automatisierung	AUTO	3	1	1	6	6/210
Einführung ins Programmieren	EPRO	3	1	0	3	3/210
Wirtschaft und Recht 2	WIRR 2	3	1	0	3	3/210
Kraft- und Arbeitsmaschinen 1	KRA1	4	1	1	6	6/210
Praxisphase	PP	7	1	0	18	18/210
Bachelorarbeit	BA	7	1	0	12	12/210

Tabelle 4: Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Green Engineering, Vertiefungsrichtung Chemie- und Verfahrenstechnik

Modulname	Modulkürzel	Regel-semester	PL	SL	LP	Gewichtung für die Gesamtnote
Organische Chemie	ORCH	4	1	1	6	6/210
Verfahrenstechnische Grundoperationen	VTGO	4	1	1	6	6/210
Physikalische Chemie	PYCH	4	1	1	6	6/210
Mechanische Verfahrenstechnik	MEVT	4	1	1	6	6/210
Numerische Strömungssimulation	NUSS	5	1	1	6	6/210
Apparate- und Prozessdesign 1	APPD1	5	1	0	6	6/210
Instrumentelle Analytik	INAT	5	1	1	6	6/210
Thermische Verfahrenstechnik	THVT	5	1	1	6	6/210
Apparate- und Prozessdesign 2	APPD2	6	1	0	6	6/210

Tabelle 5: Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Green Engineering, Vertiefungsrichtung Energie- und Umweltmanagement

Modulname	Modulkürzel	Regel-semester	PL	SL	LP	Gewichtung für die Gesamtnote
Energietechnik 1	ENTE 1	4	1	0	6	6/210
Energiesystemplanung und -simulation	ELSA	4	1	0	6	6/210
Energie- und Umweltmanagement	EUML	4	1	0	6	6/210
Energienetze und Infrastrukturen	ERIN	4	2	0	6	6/210
Energietechnik 2	ENTE 2	5	1	0	6	6/210
Heizungs- und Lüftungstechnik	HELT	5	1	1	6	6/210
Energierecht und Energiepolitik	ERP	5	1	0	3	3/210
Energiewirtschaft und Energiehandel	EETE	5	1	0	6	6/210
Integrale Planung Energie- und Versorgungskonzepte	INPE	6	1	1	9	9/210

Tabelle 6: Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Green Engineering, Vertiefungsrichtung Gebäude- und Energietechnik

Modulname	Modulkürzel	Regel-semester	PL	SL	LP	Gewichtung für die Gesamtnote
Energietechnik 1	ENTE 1	4	1	0	6	6/210
Sanitärtechnik	SANT	4	1	1	6	6/210
Klima- und Kältetechnik	KKTE	4	1	1	6	6/210

Energie- und Umweltmanagement	EUML	4	1	0	6	6/210
Energietechnik 2	ENTE 2	5	1	0	6	6/210
Heizungs- und Lüftungstechnik	HELT	5	1	1	6	6/210
Building Information Modelling	BIMO	5	1	0	6	6/210
Energierrecht und Energiepolitik	ERP	5	1	0	3	3/210
Integrale Planung Energie- und Versorgungskonzepte	INPE	6	1	1	9	9/210

Tabelle 7: weiteres Pflichtmodul des Bachelorstudiengangs Green Engineering

Modulname	Modulkürzel	Regel-semester	PL	SL	LP	Gewichtung für die Gesamtnote
Projektarbeit	PA	6	1	0	9	9/210

Tabelle 8: weiteres Pflichtmodul des Bachelorstudiengangs Green Engineering, praxisintegrierend

Modulname	Modulkürzel	Regel-semester	PL	SL	LP	Gewichtung für die Gesamtnote
Betriebliche Praxis	BEPR	6	1	0	30	30/210

Anhang 4. Module des Bachelorstudiengangs Umweltschutz (B.Sc.)

Die Pflichtmodule sind in beiden Studienformaten (regulär, praxisintegrierend) zu belegen. Im praxisintegrierenden Format werden die Wahlpflichtfächer des 6. Semester und das Praxismodul durch das Modul „Berufliche Praxis“ ersetzt.

Im regulären Studienformat sind insgesamt 168 LP durch Pflichtmodule und 42 LP durch Wahlpflichtmodule zu erbringen.

Im praxisintegrierenden Studienformat sind insgesamt 198 LP durch Pflichtmodule und 12 LP durch Wahlpflichtmodule zu erbringen.

Tabelle 9: Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Umweltschutz

Lfd .	Modulname	Modul-kürzel	Regel-semester	Prüfungs-leistung	Studien-leistung	LP	Gewichtung für die Endnote
1	Biologie	BIOL	1	1	1	11	11
2	Chemie für Umweltwissenschaften 1	CHEM1	1	1	1	6	6
3	Klimatologie	KLIM	1	1	0	3	3
4	Mathematik	MATH	1	1	1	9	9
5	Ringvorlesung „Umwelt- und Klimaschutz“	RING	1	0	1	1	---
6	Artenkenntnisse	ARKE	2	0	1	3	3
7	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 1	INGU1	2	1	1	6	6
8	Ökologie	ÖKOL	2	1	0	6	6
9	Physikalische Grundlagen für Umwelt- und Klimaschutz	PHYS	2	1	1	9	9
10	Wirtschaftslehre 1	WILE1	2	1	0	6	6
11	Chemie für Umweltwissenschaften 2	CHEM2	3	1	0	3	3
12	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 2	INGU2	3	1	1	6	6
13	Landschaftsökologie	LÖKO	3	1	1	6	6
14	Statistik	STAT	3	1	1	6	6
15	Wirtschaftslehre 2	WILE2	3	1	0	6	6
16	Grundlagen des Rechts	GRUR	3+4	1	0	6	6
17	Bodenkunde und Geologie	BOKU	4	1	1	3	3
18	Immissionsschutz	IMMS	4	1	1	6	6
19	Ökobilanzierung – Einführung	ÖKB11	4	1	0	3	3
20	Ökologisches Praktikum	ÖPRA	4	0	1	3	---
21	Scientific English 1	SCEN1	4	1	0	3	3
22	Siedlungswasserwirtschaft	SIWA	4	1	1	6	6
23	Umweltchemie 1	UMCE1	5	1	0	3	3

24	Energietechnik	ENTE	5	1	1	3	3
25	Kreislaufwirtschaft 1 – Einführung	KRWI1	5	1	1	6	6
26	Landschafts- und Raumplanung	LAPL	5	1	1	3	3
27	Umweltrecht 1	UMRE	5	1	0	6	6
28	Praxismodul	PRAM	7	1	0	18	---
29	Berufliche Praxis (ersetzt PRAM und Wahlpflichtmodule des 6. Semesters im praxisintegrierenden Studiengang)	BPRA	6+7	1	0	48	48
30	Bachelorarbeit und Kolloquium	BAKO	7	2	0	12	30
		Summe Pflichtmodule (B-UW)				168	LP
		Summe Pflichtmodule (B-UW-PI)				198	LP

Anhang 5. Module des Bachelorstudiengangs Klimaschutz und Klimaanpassung (B.Sc.)

Die Pflichtmodule sind in beiden Studienformaten (regulär, praxisintegrierend) zu belegen. Im praxisintegrierenden Format werden die Wahlpflichtfächer des 6. Semester und das Praxismodul durch das Modul „Berufliche Praxis“ ersetzt.

Im regulären Studienformat sind insgesamt 174 LP durch Pflichtmodule und 36 LP durch Wahlpflichtmodule zu erbringen.

Im praxisintegrierenden Studienformat sind insgesamt 204 LP durch Pflichtmodule und 6 LP durch Wahlpflichtmodule zu erbringen.

Tabelle 10: Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Klimaschutz und Klimaanpassung

Lf d.	Modulname	Modul-kürzel	Regel-semester	Prüfungs-leistung	Studien-leistung	LP	Gewicht ung für die Endnote
1	Biologie	BIOL	1	1	0	9	9
2	Chemie für Umweltwissenschaftler 1	CHEM1	1	1	1	6	6
3	Mathematik	MATH	1	1	1	9	9
4	Persönlichkeitsbildung	PERS	1	1	2	2	2
5	Ringvorlesung „Umwelt- und Klimaschutz“	RING	1	0	1	1	---
6	Klimatologie und Klimawandel	KLIM	1+2	2	0	6	6
7	Ingenieurwissenschaftliche Grundlage 1	INGU1	2	1	1	6	6
8	Ökologie	ÖKOL	2	1	0	6	6
9	Physikalische Grundlagen für Umwelt- und Klimaschutz	PHYS	2	1	1	9	9
10	Wirtschaftslehre 1	WILE1	2	1	0	6	6
11	Klimaschutzstrategien und Klimaanpassungsoptionen	KLIS	3	1	1	6	6
12	Landschaftsökologie	LÖKO	3	1	1	6	6
13	Statistik	STAT	3	1	1	6	6
14	Wärmeübertragung	WÜT	3	1	1	3	3
15	Wirtschaftslehre 2	WILE2	3	1	0	6	6
16	Grundlagen des Rechts	GRUR	3+4	1	0	6	6
17	Bodenkunde und Geologie	BOKU	4	1	1	3	3
18	Luftreinhaltung und Inventur der Treibhausgase	LUTR	4	1	1	6	6

19	Meteorologisches und Ökologisches Praktikum	MÖPR	4	1	1	6	6
20	Moderne Instrumente im Klima- und Umweltschutz	MIKU	4	1	1	6	6
21	Scientific English 1	SCEN1	4	1	0	3	3
22	Innovative Energiesysteme	INES	5	1	1	3	3
23	Klimafolgen und Handlungsstrategien	KFOL	5	1	0	3	3
24	Klimawandel und Biodiversität	KWAB	5	1	1	3	3
25	Klimawandel und Wasserressourcen, Hochwasserschutz	KWAH	5	1	1	3	3
26	Kommunaler Klimaschutz	KOMK	5	1	0	6	6
27	Konflikte und Synergien in Klima- und Umweltschutz	KOSY	5	1	0	3	3
28	Umwelt- und Klimaschutzrecht	UKRE	5	1	0	6	6
29	Praxismodul	PRAM	7	1	0	18	---
30	Berufliche Praxis (ersetzt PRAM und Wahlpflichtmodule des 6. Semesters im praxisintegrierenden Studiengang)	BPRA	6+7	1	0	48	48
31	Bachelorarbeit und Kolloquium	BAKO	7	2	0	12	30
			Summe Pflichtmodule (B-KS)			174	LP
			Summe Pflichtmodule (B-KS-PI)			204	LP

Anhang 6. Portfolioprüfung: Beispiel einer Umrechnungstabelle

Die folgende Tabelle kann von einer prüfenden Person verwendet werden, um die in einer Portfolioprüfung erreichte Punktzahl in eine Note umzurechnen.

Punktzahl (min)	Note
96	1,0
92	1,3
88	1,7
84	2,0
80	2,3
76	2,7
72	3,0
68	3,3
64	3,7
60	4,0
0-59	5,0